

99073001022000, 99073001022000

Kirchenaustritt bescheinigen lassen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106042761/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99073001022000, 99073001022000
Leistungsbezeichnung I	Kirchenaustritt bescheinigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kircheneintritt, Religion, evangelisch, Kirchensteuer, katholisch, Konfession, Kirchenaustritt, Kirche, Religionsgemeinschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kirche (073)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017rahmen https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?st=lr&showdoccase=1&doc.id=jlr-KiStGMV2014pELS https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?nid=5&showdoccase=1&doc.id=jlr-InnMinKostVMV2017pAnlage&st=lr https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?st=lr&showdoccase=1&doc.id=jlr-KiStGMV2014pELS https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InnMinKostVMV2017rahmen https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?st=lr&showdoccase=1&doc.id=jlr-KiStGMV2014pELS
Teaser	
Volltext	Den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht (Eltern, gegebenenfalls ein Elternteil), den Kirchenaustritt erklären. Bei einem Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann der Austritt nicht gegen seinen Willen erklärt werden. Der Kirchenaustritt wird am Tag der Erklärung wirksam. Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.
Erforderliche Unterlagen	Personalausweis oder Reisepass beziehungsweise ausländischer Ausweis mit einer Meldebestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühr für die Austritts-/Übertrittserklärung nach Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt EUR 15,00. Die Austritts-/Übertrittserklärung für eine Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist gebührenfrei.
Verfahrensablauf	Der Austritt ist gegenüber dem Standesamt zu erklären, in dessen Bezirk die Erklärenden oder deren gesetzliche Vertreter ihren Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ein Kircheneintritt oder Kirchenwiedereintritt ist bei der maßgeblichen Kirchengemeinde zu erklären.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Der Austritt ist gegenüber dem Standesamt zu erklären, in dessen Bezirk die Erklärenden oder deren gesetzliche Vertreter ihren Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Formulare	
Ursprungsportal	Kirchenaustritt bescheinigen lassen , Certify leaving the church